Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5724
25.08.76

(zu Drucksache 7/5651)
(zu Drucksache 7/5681)
(zu Drucksache 7/5701)

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für Juli 1976

Teil IV: Fragen 1 bis 58 mit den dazu erteilten Antworten

Seite

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Mursch (Soltau-Harburg)** (CDU/CSU)

Sind Kreise der Seeschiffahrt im Zusammenhang mit den zwei 1971 (vgl. Bericht im Wirtschaftsteil des Hamburger Abendblattes vom 4. November 1971) und 1976 (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Mai 1976) vor dem spanischen Hafen La Coruna erfolgten Havarien, durch die umweltgefährdende Ladung (Pflanzenschutzmittel bzw. Öl) Bucht und Hafen von La Coruna anhaltend verseucht haben, an die Bundesregierung oder an die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Spanien wegen Unterstützung ihrer Interessen und der Abwehr ungerechtfertigter, das Ansehen der deutschen Schiffahrt in Spanien beeinträchtigender Vorwürfe spanischer Behörden und der Kritik der spanischen Presse an dem Verhalten der Kapitäne deutscher Schlepper herangetreten, und wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gehlhoff vom 20. August

Im Zusammenhang mit dem im Hamburger Abendblatt vom 4. November 1971 erwähnten Seeunfall bei La Coruña ist am Verhalten des Kapitäns des deutschen Schleppers von der spanischen Presse keine Kritik geübt worden. Ebensowenig wurden das Ansehen der deutschen Schiffahrt in Spanien beeinträchtigende Vorwürfe erhoben.

Im Fall des Öltankers „Urquiola" (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Mai 1976) übte die spanische Presse zunächst Kritik am Kapitän eines in der Nähe des Unfallortes befindlichen deutschen Hochseeschleppers. Nachdem es dem deutschen Botschafter in Madrid gelungen war, das spanische Außenministerium von der Haltlosigkeit der erhobenen Vorwürfe zu überzeugen, flaute die öffentliche Kritik ab. Eine auf Initiative der Botschaft Madrid im Einvernehmen mit der Reederei vorsorglich vorbereitete Presseerklärung wurde nicht mehr verbreitet, um keinen Anlaß für ein Wiederaufleben der bereits abgeklungenen Kritik zu bieten.

In beiden Fällen sind Kreise der deutschen Seeschiffahrt weder an die Bundesregierung noch an Auslandsvertretungen in Spanien mit der Bitte um Unterstützung herangetreten.

2. Abgeordneter **Gierenstein** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung zum Schutz des Deutschen bei der französischen Regierung unternommen, der nach Ostberliner französisch-kommunistischer Mordhetze am angekündigten Tag umgebracht worden ist, und zu welchen Maßnahmen haben andere kommunistische Morddrohungen in Frankreich gegenüber Deutschen Anlaß gegeben?

Antwort des Staatsminister Wischnewski vom 18. August

Nach dem Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11. September 1974 ist Deutschen im Ausland durch die deutschen Auslandsvertretungen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu gewähren. Hilfsbedürftigen Deutschen ist die erforderliche Hilfe zu leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Da eine Auslandsvertretung im Gastland keine Hoheitsbefugnisse hat, kann sie bei Gefährdung deutscher Staatsangehöriger sich nur an die Behörden des Gastlandes mit der Bitte um Schutz wenden.

Der am 14. Juli 1976 im französischen Dorf Traves höchstwahrscheinlich umgekommene deutsche Staatsangehörige Joachim Peiper hat die deutsche Botschaft Paris mit Schreiben vom 14. Juli 1976 um Schutz gebeten. Dabei ging es ihm in erster Linie um die Wahrung seines ungestörten Aufenthaltsrechts. Dieses Schreiben ist erst am 16. Juli 1976, d. h. nach seinem vermutlichen Tode, in der Botschaft eingegangen. Früher hatte sich Herr Peiper nicht an die Auslandsvertretung gewandt. Diese hätte jedoch auch von sich aus im Rahmen des Möglichen sich um den Schutz von Herrn Peiper bemüht, wenn ihr wirklich konkrete Anhaltspunkte für dessen Gefährdung vorgelegen hätten. Die Botschaft hat ihre Besorgnisse über etwaige Weiterungen des Falles Peiper bereits am 16. Juli 1976 an hoher Stelle im französischen Außenministerium zum Ausdruck gebracht. Schutzmaßnahmen für andere in Frankreich lebende Deutsche zu erbitten, ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil der Botschaft z. Z. keine konkreten Drohungen bekannt sind.

3. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die polnischen Behörden bei der Ausreise von Deutschen aus Polen nicht nur die ersatzlose Übertragung von Grund und Boden an polnische Staatsbürger verlangen, sondern darüberhinaus nach einer neuen Gebührenordnung vom 1. Mai 1976 sogar ganz erhebliche Gebühren (für die Übertragung eines 3 ha-Hofes z. B. 77 000 Zl) verlangen, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Praxis zu tun, bei der Deutsche für ihre faktische Enteignung ohne Entschädigung sogar noch bezahlen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gehlhoff vom 17. August

Die in Ihrer Frage enthaltene Feststellung, daß die polnischen Behörden bei der Ausreise von Deutschen aus Polen die ersatzlose Übertragung von Grund und Boden an polnische Staatsbürger verlangen, trifft nicht zu.

Von den Umsiedlern wird eine Regelung der Vermögensverhältnisse verlangt, die durch entgeltliche oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden kann. In Anbetracht des Wunsches, so schnell wie möglich in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln, können allerdings bei einem Verkauf von Gegenständen, die nicht mitgenommen werden können, unter Umständen nur ungünstige Preise erzielt werden. Dies kann auch dazu führen, daß solche Vermögenswerte schließlich verschenkt werden.

Es gibt keine besonderen Gebühren und Steuern für Umsiedler. Die Gebühren für Gericht, Notar und sonstige Bearbeitung liegen je nach Grundstückswert in der Regel zwischen 5 Zloty bis 15 000 Zloty.

Bei unentgeltlichem Erwerb von Grundstücken (Erbschaft, Schenkung und Ersitzung), werden nach dem polnischen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht außer bei landwirtschaftlichem Besitz hohe Steuern fällig. Landwirtschaftliche Grundstücke auf dem Lande bis zu einem Wert von 400 000 Zloty können jedoch steuerfrei verschenkt werden. In Städten bis zu 100 000 Einwohnern sind bei Grundstücksschenkungen der Grund und Boden und die landwirtschaftlichen Nutzgebäude, nicht aber die Wohngebäude, steuerfrei. In Städten über 100 000 Einwohner bleibt der Grund und Boden steuerfrei.

Sollten der Bundesregierung Einzelfälle bekannt werden, in denen Umsiedlern durch das polnische Steuerrecht besondere Härten entstehen, wird sie diese Fälle mit der polnischen Regierung aufnehmen.

4. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Mitteilung der polnischen Botschaft bekannt, „daß nach den polnischen Vorschriften in allen Dokumenten, die zum Vorlegen in Polen bestimmt sind, die in Polen gelegenen Ortschaften ausschließlich in polnischer Schreibweise angegeben werden. Andernfalls können die Dokumente durch die hiesige Dienststelle nicht legalisiert werden", und was hat sie entsprechend ihrer mehrfachen Ankündigung, in Gesprächen zu den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen getroffenen Absprachen aufzulösen, inzwischen tatsächlich erreicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gehlhoff vom 13. August

Wie sich aus der Antwort von Staatsminister Moersch auf die Frage des Abgeordneten Dr. Czaja in der Fragestunde vom 25. Juni 1976 (Stenographischer Bericht S. 18 165) ergibt, ist der Bundersegierung bekannt, daß die dargestellten Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die in dieser Antwort angekündigten Expertengespräche sind aufgenommen worden. Nach ihrem Verlauf besteht begründete Hoffnung, daß eine abschließende Klärung der Ortsbezeichnungsfrage bald erreicht werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Treffen Pressemitteilungen zu, wonach bei den geplanten Vermessungsarbeiten für die Entsorgungsanlage im Raum Lichtenhorst (Landkreis Nienburg) am vergangenen Wochenende auch der Verfassungsschutz anwesend war, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Einsatz der Beamten des Verfassungsschutzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 12. August

Nach meinen Feststellungen waren bisher weder Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz noch Angehörige der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde auf dem Gelände im Raum Lichtenhorst (Landkreis Nienburg), auf dem Probebohrungen zum Auffinden einer geeigneten Lagerstätte für radioaktive Rückstände vorgesehen sind, anwesend. Anderslautende Pressemeldungen sind deshalb unzutreffend.

6. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach ihrem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften die der Bundesregierung zustehende Gesetzesinitiative von der Zustimmung der Gewerkschaften abhängig gemacht und damit einer der obersten Grundsätze eines demokratischen Verfassungsstaats aufgegeben wird, daß der Träger der gesetzgebenden Gewalt die ihm zukommenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht im Wege der gesetzlichen Delegation an außerstaatliche Instanzen abtreten darf, die seiner Kontrolle entzogen sind, da die staatliche Zuständigkeit nicht die Kompetenz zum Kompetenzverzicht umfaßt, und hat die Bundesregierung die Verfassungsrechtlichkeit des Entwurfs überprüfen lassen, bzw. ist sie bereit, dies zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 12. August

Die Bundesregierung teilt nicht Ihre Auffassung, daß nach dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/4922) die der Bundesregierung zustehende Gesetzesinitiative von der Zustimmung der Gewerkschaften abhängig gemacht wird.

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, das seit Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes im Jahr 1953 bestehende Beteiligungsrecht der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu verbessern. Die in dem Entwurf in vielfältiger Weise enthaltenen Verbesserungen sehen an keiner Stelle vor, die der Bundesregierung zustehende Gesetzesinitiative von der Zustimmung der Gewerkschaften abhängig zu machen, so daß sich die Frage der Vereinbarkeit des Entwurfs mit der Verfassung in diesem Zusammenhang nicht stellen kann.

Sofern sich Ihre Frage auf die in dem Entwurf enthaltene Vorschrift bezieht, wonach nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen nebst Begründung und einer eigenen Stellungnahme der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitzuteilen sind, weise ich darauf hin, daß diese Regelung dem Gebot nach umfassender Unterrichtung der für die Gesetzgebung zuständigen Gremien Rechnung tragen soll (vgl. Begründung Abschnitt B Nr. 1 Tz 1.2.) und keine Beschränkung der Gesetzesinitiative der Bundesregierung beinhaltet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält insofern auch keine

weitergehende Regelung als die diesen Komplex betreffenden Gesetze der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz (Erstes Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Juli 1974 — Bayerisches GVOBl. S. 371 — und Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 8. Februar 1974 — GVBl. des Landes Rheinland-Pfalz S. 40) und der sicher auch Ihnen bekannte Gesetzesentwurf Ihrer Fraktion vom 8. April 1974 (Drucksache 7/1975).

Im übrigen können Sie davon ausgehen, daß die Bundesregierung jeden Gesetzentwurf einer gewissenhaften verfassungsrechtlichen Prüfung unterzieht.

7. Abgeordneter **Höcherl** (CDU/CSU)

Welche Verfahrensverbesserungen plant die Bundesregierung, um die gewerberechtliche Genehmigung von Kern- und Steinkohlenkraftwerken in ein angemessenes Verhältnis zum Umweltschutz zu bringen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 19. August

Die Bundesregierung hält Verbesserungen des Genehmigungsverfahrens für erforderlich und hat deshalb — im Inhalt und Aufbau einander weitgehend angepaßte — Verordnungen sowohl zum atomrechtlichen als auch zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbereitet. Beide Verordnungsentwürfe sind inzwischen dem Bundesrat zugeleitet worden.

Sie enthalten insbesondere Regelungen über den Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, die Beteiligung Dritter am Verfahren, den Erörterungstermin und die Bescheiderteilung. Ziel der Regelungen ist u. a. die Vermeidung verfahrensbedingter Verzögerungen und die Gewährleistung einer höheren Rechtssicherheit des Genehmigungsverfahrens, um eine planvolle Umsetzung der Investitionsentscheidungen der Industrie zu ermöglichen. Die Bundesregierung bemüht sich damit, einem wichtigen betriebswirtschaftlichen Anliegen der Unternehmer, der Arbeitsplatzsicherung und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an höherer Effizienz der Investitionen zu entsprechen. Durch den Ausbau der Beteiligung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit wird dem von der Bundesregierung anerkannten Bedürfnis nach mehr Information und Aufklärung Rechnung getragen, den Einwendern die Rechtswahrung in einem geordneten Verfahren gesichert und zugleich möglicherweise unberechtigtem Argwohn vorgebeugt.

8. Abgeordneter **Dr. Graß** (CDU/CSU)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung in bezug auf die direkte Wahl der Abgeordneten des europäischen Parlaments über das in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendende Wahlverfahren, und ist sie bereit, bei der Diskussion über das Wahlverfahren die Wahl von Bewerbern in Wahlkreisen durch direkte Wahl der Bevölkerung vorzusehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 11. August

Nach Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Gemeinschaftsebene wird es zu den wesentlichen Regelungen eines in der Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Gesetzes zur Durchführung der Direktwahlen gehören, das Wahlverfahren für die Wahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament festzulegen. Hierfür bieten sich — ohne abschließende Aufzählung — eine Reihe von Wahlverfahren an, wie z. B. Verhältniswahl mit Bundeslisten oder mit Landeslisten oder eine personalisierte Verhältniswahl entsprechend dem Wahlrecht für Bundestagswahlen. Die Bundesregierung ist mit der Prüfung der für die Direktwahl in Betracht kommenden Wahlverfahren befaßt. In diese Untersuchung sind die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleiteten Vorschläge zum Wahlsystem einbezogen. Nach Abschluß der Überprüfung ist eine erneute Beteiligung der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien an der Gesetzesvorbereitung vorgesehen.

9. Abgeordneter **Dr. Graß** (CDU/CSU)

Bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf über das Wahlverfahren zum europäischen Parlament vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 11. August

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland — vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlußfassung auf europäischer Ebene — dem Deutschen Bundestag rechtzeitig zu Beginn der kommenden Legislaturperiode zur Beratung vorliegen.

10. Abgeordneter **Grimming** (SPD)

Kraft welcher Regelüngen und Vorschriften kann die Bundesregierung sicherstellen, daß sich Vorgänge wie die von Seveso in der Bundesrepublik Deutschland nicht ereignen können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 18. August

TCDD (Tetrachloridibenzodioxin), das die bekannten Folgen des Betriebsunfalls in Seveso verursacht hat, fällt bei der Herstellung von Trichlorphenol in geringen Mengen als unerwünschtes Nebenprodukt an. Trichlorphenol wird zu chemischen Substanzen weiterverarbeitet, die ihrerseits Bestandteile u. a. von Pflanzenschutzmitteln sein können. In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Anlage, deren Bestimmungszweck die Produktion von TCDD selbst ist.

Nach den hier vorliegenden Kenntnissen ist der Betriebsunfall in Seveso auf eine unkontrollierte Temperaturerhöhung während des Produktionsablaufs zurückzuführen, die zu einer relativ hohen Konzentration von TCDD geführt hat. Infolge des mit der

Temperaturerhöhung verbundenen Druckanstiegs wurde das Reaktionsgemisch über die Drucksicherheitseinrichtung des Reaktionsbehälters in die Umgebung emittiert. Ein vergleichbarer Betriebsunfall muß in der Bundesrepublik Deutschland wegen des hier andersartigen Verfahrens und der nachstehend dargelegten Vorschriften und Regelungen auch nach Auffassung der zuständigen Landesbehörden als nahezu ausgeschlossen angesehen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Trichlorphenol bedürfen gemäß § 2 Nr. 17 (Chemische Fabriken) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499, 727) einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193). Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sind von den zuständigen Behörden auch die sicherheitstechnischen Fragen zu prüfen und erforderliche Nebenbestimmungen gegebenenfalls in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Zu den in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Sicherheitsmaßnahmen gehören neben einer von der Konzeption her anderen, sichereren Art der Reaktionsführung und Aufarbeitung unter anderem eine ständige automatische Temperaturüberwachung, Alarmeinrichtungen sowie aktive Eingriffe über Steuersysteme, die ein Absinken der Temperatur herbeiführen. Sollte dennoch das Sicherheitsventil ansprechen oder die Einrichtung zur Schnellentspannung betätigt werden, so würde das ausgetretene Material nicht einfach ins Freie gelangen, sondern in einem geschlossenen System aufgefangen und schadlos beseitigt werden.

Der Betrieb dieser Anlagen unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle durch die zuständige Landesbehörde. Darüber hinaus ist der Betreiber einer solchen Anlage gemäß den Vorschriften der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (Bundesgeseztbl. I S. 504, 727) zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten verpflichtet, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Weiterhin ist auf das Gesetz für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) hinzuweisen. Durch dieses Gesetz sind die Betriebe verpflichtet, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zu bestellen, um durch sachkundige Beratung und Betreuung den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit zu verbessern.

11. Abgeordneter **Grimming** (SPD)

Wird die Bundesregierung die Vorgänge von Seveso zum Anlaß nehmen, die Herstellung, den Einsatz sowie den Vertrieb von Giftstoffen in der Bundesrepublik Deutschland nötigenfalls so zu reglementieren, daß nur solche Stoffe eingesetzt, vertrieben und hergestellt werden dürfen, für die es auch unverzüglich und zuverlässig wirkende Gegenmittel gibt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 18. August

§ 35 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, in Rechtsverordnungen u. a. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe, die geeignet sind, bei ihrer bestimmungsgemäßen

Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorzurufen, nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen an ihre Zusammensetzung genügen. Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung Gesetze über den Verkehr mit Giften und über Umweltchemikalien vor, die die Grundlage für Regelungen des Inverkehrbringens von Giften und von allgemein umweltgefährdenden Chemikalien geben werden. Durch diese Regelungen sollen sowohl akute toxische Gefährdungen des Menschen als auch ökotoxische Wirkungen durch Umweltchemikalien verhindert werden.

12. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

In welcher Weise ist bei dem jüngsten Mordversuch der „DDR-Grenzwächter" der BGS zur Ausübung seiner Schutzfunktion tätig geworden, in welchen Zeitabständen hat er patrouilliert, bzw. wann war er nach dem Mordanschlag zur Stelle?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 18. August

Der Grenzzwischenfall am 24. Juli 1976, bei dem der Hamburger Willi Bubbers durch Schußwaffengebrauch der DDR-Grenztruppe verletzt wurde, ereignete sich im Raum ostwärts von Ratzeburg. Zur Zeit des Vorfalls waren in diesem Grenzabschnitt mehrere Grenzstreifen unserer Grenzsicherungsorgane eingesetzt. Eine über Sprechfunk zum Ort des Vorfalls beorderte Streife traf etwa 20 Minuten nach dem Ereignis ein.

13. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, daß ein bei einem Wendemanöver 80 cm über die Zonengrenze geratener Pkw mit Billigung des BGS von den „DDR-Grenzwächtern" in die „DDR" abgeschleppt worden ist, und beruht – bejahendenfalls – dieses Verhalten des BGS auf einer Weisung der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 18. August

Am 24. Juli 1976 fuhr sich der Hamburger Bernhard Schulz in der Nähe von Schafewedel (5 km ostwärts Bodenteich) bei einem Wendemanöver mit einem Pkw auf DDR-Gebiet fest. Dabei hatte das Fahrzeug die Grenzlinie vollständig passiert und stand ca. 80 cm von der Grenze entfernt auf DDR-Gebiet. Von dort aus wurde es durch Angehörige der DDR-Grenztruppe abgeschleppt.

Möglichkeiten des Eingriffs bestanden für den Bundesgrenzschutz nicht, da seine gesetzliche Zuständigkeit grundsätzlich an der Grenzlinie endet. Mithin kann weder von einer „Billigung" der Aktion der DDR-Grenztruppe durch den Bundesgrenzschutz gesprochen noch angenommen werden, das Nichteinschreiten des Bundesgrenzschutzes beruhe auf einer Weisung der Bundesregierung.

14. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. Oktober 1976, die zur Ausführung dieses Gesetzes und auch des Abwasserabgabengesetzes vordringlich notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 12. August 1976

Der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes ist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1. Oktober 1976 nicht möglich. Die Festlegung von Mindestanforderungen an die Abwassereinleitung für den kommunalen Bereich und die zahlreichen Industriebranchen, für die voraussichtlich unterschiedliche Werte je nach den einzelnen Produktionsverfahren festgelegt werden müssen, erfordert umfangreiche Erhebungen und Vorarbeiten. Für bestimmte wichtige Fragen, wie die Festlegung von frachtbezogenen Mindestwerten, die z. B. im Hinblick auf Einführung wassersparender Produktionsverfahren oder Vermeidung einer unerwünschten Verdünnung schädlicher Abwässer als unerläßlich angesehen werden, liegen bisher nur wenig Erfahrungen vor.

Die Bundesregierung sieht es jedoch als notwendig an, die Arbeiten an den allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit Nachdruck durchzuführen. Sie sieht in der Festlegung von Mindestanforderungen eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Gewässergüte und zur Erleichterung des Vollzugs durch die Wasserbehörden der Länder. Ebenso verlangt die in § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAbgG) vorgegebene Voraussetzung für die Halbierung der Abgabenhöhe bei Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 7 a einen möglichst frühzeitigen Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften, da die Umstellung der wasserrechtlichen Bescheide für die Ermittlung der Schädlichkeit nach § 4 AbwAbgG durch die Länderbehörden bis Ende 1980 im Wesentlichen abgeschlossen sein muß.

Deshalb wurde bereits unmittelbar nach Verkündung des Vierten Änderungsgesetzes mit den Arbeiten begonnen. Die Bundesregierung hält es dabei für erforderlich, die Verwaltungsvorschriften in engem Zusammenwirken mit den Ländern zu erarbeiten, um die praxisnahen Erfahrungen der Ländersachverständigen voll zu integrieren. Daneben ist die frühzeitige Mitwirkung der Betroffenen durch Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Industrieverbände erforderlich.

Die Bundesregierung beabsichtigt — je nach Dringlichkeit — für die einzelnen Bereiche gesondert Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie wird vorrangig Regelungen für den kommunalen Bereich treffen, weil dort die überwiegende Mehrzahl der wasserrechtlichen Bescheide im Hinblick auf § 4 des Abwasserabgabengesetzes durch die Länder umzustellen ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die ersten Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes im Laufe des Jahrs 1977 erlassen und bis Ende 1978 für die überwiegende Mehrzahl der wichtigsten

Einleitergruppen Mindestanforderungen festgelegt sein werden. Beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes werden also keine Verzögerungen eintreten und auch die Abgabepflichtigen werden rechtzeitig informiert.

Der Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften erst nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes bedeutet andererseits nicht, daß § 7 a WHG für das Wasserhaushaltsgesetz ohne Wirkung und nicht vollziehbar wäre, solange diese Verwaltungsvorschriften nicht erlassen sind. Denn im Gegensatz zum Abwasserabgabengesetz, wo gemäß § 9 Abs. 5 AbwAbgG ausdrücklich auf die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG abgestellt wird und nicht auch auf die „Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik" generell, ist deren Beachtung für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes ab 1. Oktober 1976 nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 erforderlich, auch wenn sie noch nicht gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG in Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen sind.

15. Abgeordneter **Biechele** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der in Villingen-Schwenningen stationierte Rettungshubschrauber des DRK „Christoph 11" seine Einsätze in Südbaden und Südwürttemberg zur Rettung von Menschen in lebensbedrohenden Situationen vor allem über die Wochenenden nicht mehr durchführen kann, weil keine Tankstelle für Flugbenzin am Ort zur Verfügung steht, nachdem die Bundeswehr eine entsprechende mobile Tankstelle aus unerklärlichen Gründen abgezogen hat, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diesen Sachverhalt zu korrigieren und die sofortige und volle Einsatzbereitschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 11" wiederherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 18. August

Der in Villingen/Schwenningen stationierte Hubschrauber ist kein Rettungshubschrauber des Deutschen Roten Kreuzes, sondern ein Ausstattungsgegenstand des erweiterten Katastrophenschutzes, der vom Bundesinnenminister im Rahmen seiner Zuständigkeit für die zivile Verteidigung vorgehalten wird und der wie das gesamte Bundespotential des Katastrophenschutzes nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) den Bundesländern für den Einsatz im friedensmäßigen Katastrophenschutz und für den Rettungsdienst zur Verfügung steht.

Auf Anforderung des für den Rettungsdienst zuständigen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg wurde der Hubschrauber „Christoph 11" am 18. November 1975 in Villingen/Schwenningen in Dienst gestellt. Trotz Zusicherung des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Villingen/Schwenningen und des DRK-Kreisverbandes Villingen/Schwenningen, der nach einer Vereinbarung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 5 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg die Durchführung

des Luftrettungsdienstes in Villingen/Schwenningen übernommen hat, sind bisher die Stationierungsvoraussetzungen, der Bau eines Hangars und einer Betankungsanlage am Standortkrankenhaus, nicht erfüllt.

Um den Flugbetrieb des Hubschraubers für den Einsatz im Rettungsdienst zu sichern, wurde auf meine Initiative, da der Bundesgrenzschutz über keine freien Betankungskapazitäten verfügt, von der Bundeswehr ein Flugfeldtankwagen entliehen. Diese mobile Tankanlage mußte jedoch am 19. Februar 1976 vom Bundesgrenzschutz an die Bundeswehr zurückgegeben werden, da der Bundesgrenzschutz nach der bisher gültigen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten die für den Bundesminister der Verteidigung geltende Befreiung von bestimmten Sicherheitsanforderungen für sich nicht beanspruchen kann und damit den Flugfeldtankwagen der Bundewsehr nicht bestimmungsgemäß betreiben darf.

Der Hubschrauber wird seit dem 20. Februar 1976 bei der Heeresfliegerstaffel 10 in Neuhausen ob Eck betankt. Seit dem 23. Juli 1976 ist zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und mir sichergestellt, daß der Hubschrauber dort auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen betankt werden kann.

16. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat es die Bundesregierung unterlassen, für die seit nunmehr acht Jahren vorliegenden Bestimmungen des Artikels 87 a Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes die Voraussetzungen für den Einsatz von Streitkräften zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regeln, den Vollzug durch entsprechende Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten, und wann und wie beabsichtigt sie diese zu erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 16. August

Die Bundesregierung ist nicht untätig geblieben, sondern bereitet zusammen mit den Ländern sorgfältig und ohne Zeitdruck Regelungen vor, die den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

17. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

An wievielen Fusionen war die VEBA AG oder ein mit ihr gemäß §§ 17 oder 18 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 17. August

Die VEBA AG oder ein mit ihr gemäß §§ 17 oder 18 AktG verbundenes Unternehmen war in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der zweiten GWB-Novelle am 7. Juni 1973 und dem 31. Dezember 1975 an insgesamt 51 Zusammenschlüssen im Sinne des Kartellrechts beteiligt. Diese Zahl enthält aber auch Gemeinschaftsgründungen, Gründungen von Betriebsführungsgesellschaften und Erhöhungen bereits bestehender Beteiligungen. In 19 Fällen wurde eine Mehrheitsbeteiligung an einem anderen Unternehmen oder das Vermögen eines anderen Unternehmens, in vier Fällen eine Minderheitsbeteiligung übernommen.

18. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

Wie viele der in Frage 17 angesprochenen Fusionsfälle erfüllten den Tatbestand des § 24 Abs. 3 Nr. 2 GWB?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 17. August

Von den 51 Fällen sind 26 sogenannte Bagatellfälle nach § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB, die nach der gesetzlichen Regelung von der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle ausgenommen sind.

19. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung der Monopolkommission in ihrem ersten Gutachten gemäß § 24 b Abs. 5 GWB „Die Entwicklung zeigt, daß das größte deutsche Unternehmen (gemeint ist die VEBA AG) das Aufsaugen kleiner und mittlerer Unternehmen zu einer langfristigen Unternehmensstrategie gemacht hat"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 17. August

Die VEBA verneint entschieden, daß sie das Aufsaugen kleiner und mittlerer Unternehmen zu ihrer langfristigen Unternehmensstrategie gemacht hätte. Sie weist darauf hin, daß in mehr als zwei Dritteln der Zusammenschlußfälle nach § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB die Initiative von den Vertragspartnern und nicht von ihr ausgegangen sei, zum Beispiel von Geschäftspartnern, die den Betrieb mangels Nachfolger aufgeben wollten; ferner wurden in mehreren Fällen illiquide Unternehmen zur Sicherung der Lieferbeziehungen und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze übernommen. Der Vorstand der VEBA AG sieht die Problematik, die im Erwerb kleiner und mittlerer Unternehmen durch den VEBA-Konzern liegt. Er hat daher vor längerer Zeit beschlossen, daß die VEBA-Gesellschaften beim Erwerb von Unternehmen weitgehend Zurückhaltung üben.

Bei dieser Sachlage ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Zusammenschlüsse, an denen VEBA beteiligt war, differenziert gesehen werden müssen. Der Wertung, die VEBA habe das Aufsaugen kleiner und mittlerer Unternehmen zur langfristigen Unternehmensstrategie gemacht, vermag sie sich nicht anzuschließen. Die Bundesregierung nimmt jedoch das von der Monopolkommission angesprochene Problem sehr ernst.

20. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

Entspricht eine unternehmenspolitische Strategie des Aufsaugens kleiner und mittlerer Unternehmen durch ein Unternehmen, auf das der Bund als Großaktionär einen bestimmenden Einfluß hat, den wettbewerbspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 17. August

Eine unternehmenspolitische Strategie des Aufsaugens kleiner und mittlerer Unternehmen würde den wettbewerbspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung widersprechen.

21. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Wann ist damit zu rechnen, daß für die überbetriebliche Ausbildung die vorgesehenen Haushaltsmittel des Bundes zu 100 Prozent freigegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 17. August

Die Bundesmittel für die Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten waren nur im Haushaltsjahr 1974 (Kap. 31 04 Tit. 893 05) gesperrt; die Sperre ist mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aufgehoben worden. Seither stehen die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (1975 und 1976 Titelgruppe im Kap. 31 04 Tit. 685 21 und 893 21) voll zur Verfügung.

Durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft werden die Mittel im Rahmen der Richtlinien vom 19. September 1973 und vom 23. Juni 1975 bewilligt. Der Bundesregierung sind Fälle, in denen nach den Richtlinien bewilligte Bundesmittel nicht geleistet worden sind, nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

22. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den neuerlichen Hinweisen der von ihr eingesetzten Monopolkommission hinsichtlich der Fusionsfreudigkeit öffentlicher Unternehmen und insbesondere der vom Bund beherrschten VEBA?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 20. August

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Hinweise der Monopolkommission in ihrem ersten Zweijahresgutachten hinsichtlich der Zusammenschlußtätigkeit öffentlicher Unternehmen eine sorgfältige Prüfung verdienen. Sie nimmt die Probleme, die im häufigen Erwerb insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen durch Großunternehmen liegen können, sehr ernst.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1975 hat sie die Frage gestellt, ob die in diesem Zusammenhang bedeutsame Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB (50 Millionen DM Umsatzgrenze) von Großunternehmen für eine der Zwecksetzung der Regelung zuwiderlaufende Expansion in kontrollfreie Bereiche genutzt wird (Drucksache 7/5390). Es wird damit eine generelle Problematik angesprochen, die die Zusammenschlußaktivitäten sowohl öffentlicher als auch privater Großunternehmen betrifft, die jedoch nicht für den Bereich öffentlicher Unternehmen spezifisch ist.

Zu den Zusammenschlüssen unter Beteiligung der von Ihnen besonders angesprochenen VEBA-AG hat die Bundesregierung in einer Antwort auf Fragen des Abgeordneten Schmidhuber vom 27. Juli 1976 Stellung genommen (vgl. Fragen mit den dazugehörigen Antworten auf den Seiten 12, 13 und 14).

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

23. Abgeordneter **Reiser** (SPD)

Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung, hinsichtlich eines Vortrags des chilenischen Oberstleutnants Kraushaar und des Verhaltens von Zuhörern an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg zu ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 19. August

1. In Kenntnis der öffentlichen Äußerungen zu der Ausbildung eines chilenischen Offiziers in der Bundeswehr hat der zuständige Lehrgangsleiter bei den Gesprächen zur Vorbereitung des „Nationalen Informationstages Chile" den Oberstleutnant Kraushaar etwa vier Wochen vorher und nochmals am 14. Juni 1976 darauf hingewiesen, daß er angesichts der bekannten Situation auf eine besonders nüchterne Darstellung der politischen Vorgänge der jüngsten Vergangenheit achten müsse. Kraushaar versprach, der Bitte nachzukommen.

Der Vortrag wurde — wie jeder entsprechende andere auch — weder vorher zur Genehmigung vorgelegt noch zensiert.

2. Der in einer Reihe von Presseveröffentlichungen beschriebene „allgemeine Beifall" zu den politischen Äußerungen trifft so nicht zu.

Vielmehr schloß der vortragende Oberstleutnant Kraushaar seine Ausführungen mit einigen Sätzen, die die ganze Nachmittagsveranstaltung zusammenfaßten und dankte seinen Zuhörern für ihr Interesse.

Der daraufhin gespendete Beifall war der an der Akademie übliche höfliche Dank für die Gesamtdarbietung.

3. Zu einer mir für die Beurteilung der Angelegenheit wesentlich erscheinenden Frage darf ich anmerken, daß der Kommandeur der Führungsakademie, Generalmajor Dr. Wagemann, wegen anderweitiger Verpflichtung nur während der letzten Minuten des Vortrages anwesend war. Aus diesem Grunde konnte er aus Informationsmangel noch nicht eingreifen.

Wie ursprünglich vorgesehen und sonst auch üblich, beendete der zuständige Lehrgangsleiter mit einigen Worten die Veranstaltung. Bei dem anschließenden Empfang, auf welchem — der eingespielten Regelung an der Führungsakademie entsprechend — der Kommandeur repräsentiert, führte Generalmajor Dr. Wagemann sinngemäß aus:

„. . . Ihre (Kraushaar) Ausführungen haben Ihr Engagement für Ihr Land und die derzeitige Regierung deutlich werden lassen. Das müssen wir als Gastgeber respektieren. Es bedeutet nicht, daß wir uns mit dem Inhalt Ihrer Worte identifizieren. Es steht uns nicht zu, Zensur auszuüben oder auf die Revision des persönlichen Standpunktes eines ausländischen Gastes zu drängen. Auch das ist ein Zeichen einer freiheitlichen Demokratie wie der unseren, daß sie Raum gibt für abweichende persönliche politische Standpunkte und Aussagen. Ich wünsche Ihnen persönlich alles Gute und Ihrem Land wirtschaftliche Fortschritte sowie vor allem Fortschritte auf dem Weg zur Stabilisierung der Demokratie . . .".

Auf Grund des derzeitigen Sachverhaltes sehe ich in meinem Bereich keine Notwendigkeit, irgendwelche Konsequenzen — auch nicht disziplinarischer Art — zu ziehen.

Ich werde in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt prüfen, ob es vernünftig und zweckmäßig ist, künftig Angehörige solcher Nationen, die in ihrer politischen Grundrichtung und Regierungsform unserem Demokratieverständnis nicht entsprechen, von der Ausbildungshilfe, wie sie derzeit an etwa 40 Nicht-NATO-Staaten gewährt wird, auszuschließen.

4. Der Ausschluß von Angehörigen solcher Staaten würde jedoch bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit aufgibt, den Lehrgangsteilnehmern, die in ihren Heimatarmeen in absehbarer Zeit Führungsfunktionen übernehmen, wesentliche Eindrücke über demokratische Verhaltensweisen und demokratische Entscheidungsfindungen in unserem Lande zu vermitteln, und damit auf eine nicht zu unterschätzende und wünschenswerte Einflußnahme verzichtet.

24. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach auf dem Flugplatz von Giebelstadt bei Würzburg eine US-Einheit mit 200 Cobra-Kampfhubschraubern stationiert werden soll und dazu 60 Millionen DM investiert werden?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 18. August

Der NATO-Flugplatz Giebelstadt wird etwa ab Anfang 1978 von einer amerikanischen Hubschraubereinheit mit nur 150 Hubschraubern belegt werden. Die für zusätzliche Baumaßnahmen in Giebelstadt und für Wohnungsbauten in Würzburg notwendigen Haushaltsmittel werden von der NATO und aus amerikanischen Heimatmitteln bereitgestellt. Die Höhe der Investitionskosten steht noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

25. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, aus der Feststellung dänischer und niederländischer Wissenschaftler, wonach der Verdacht bestehe, daß der mit Salmiakgeist versetzte Karamel, der Coca-Cola und andere Cola-Getränke dunkelbraun färbt, möglicherweise Krebs verursacht, sowie aus einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation, die vor den Gefahren des Coca-Farbstoffs gewarnt hat, lebensmittelrechtliche oder andere Folgerungen zu ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 18. August

Das gemeinsame Expertenkomitee für Lebensmittelzusatzstoffe der Weltgesundheits- und Welternährungsorganisation hat 1974 für Zuckerkulör, hergestellt nach dem Ammoniakverfahren (caramel colour [ammonia process]), einen vorläufigen ADI-Wert (acceptable daily intake) von 100 Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht festgesetzt.

Das Komitee hat dabei auf Wirkungen auf das Zentralnervensystem (nicht krebserregende Wirkungen!) aufmerksam gemacht, die bei sehr hohen Dosen des Inhaltsstoffes 4-Methylimidazol von Zuckerkulör (Ammoniakverfahren) im Tierversuch beobachtet wurden. Bei akuten und Kurzzeitversuchen mit hohen Dosen von Zuckerkulör selbst traten solche Effekte nicht auf. Das Komitee hat im Zusammenhang damit gefordert, daß bestimmte Langzeit-Tierversuche bis Mitte 1978 noch durchgeführt werden. Diese Versuche laufen z. Z. seit einem Jahr im CIVO-Institut in den Niederlanden, auch bei der BIBRA im Vereinigten Königreich sind entsprechende Versuche im Gange. Ergebnisse dieser Versuche sind hier noch nicht bekannt.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß der EG hat im Juli 1975 die Festsetzung des ADI-Wertes durch das FAO/WHO Expertenkomitee für Zuckerkulör (Ammoniakverfahren) — der Farbstoff ist durch die EG-Farbstoff-Richtlinie in der Gemeinschaft zugelassen — gebilligt und sich der betreffenden Stellungnahme des gemeinsamen Expertenkomitees der FAO/WHO angeschlossen.

Die dänische Regierung hat, gestützt auf diese Stellungnahme, die Ansicht vertreten, daß die dem Verbraucher mit Lebensmitteln angebotene Menge von Zuckerkulör, die nach dem Ammoniakverfahren gewonnen wurde, möglicherweise zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnte, wenn die täglich akzeptable Dosis durch die Aufnahme von täglich 1 Liter Coca-Cola durch Erwachsene und 0,5 Liter bis 1 Liter Coca-Cola durch Kinder sowie durch den hinzukommenden Verzehr weiterer mit Zuckerkulör gefärbter Lebensmittel überschritten würde. In Dänemark ist daher vor kurzem vorgeschrieben worden, daß in Coca-Cola nur noch drei Gramm Zuckerkulör (Ammoniakverfahren) statt vier Gramm zum Färben benutzt werden dürfen. Die Coca-Cola-Hersteller wollen das fehlende Gramm durch ein Gramm Zuckerkulör nach dem Säureverfahren ergänzen.

Bei den dänischen Überlegungen sind maximale Verzehrsmengen zugrundegelegt worden, wie sie zwar im Einzelfall vorübergehend vorkommen können, jedoch nicht über längere Zeiträume oder die gesamte Lebenszeit aufrechterhalten werden.

Die Bundesregierung ist, gestützt auf die Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes, der Auffassung, daß ähnliche Maßnahmen wie die der dänischen Regierung derzeit nicht notwendig sind. Eine endgültige Entscheidung über das weitere Verfahren bei der Zulassung von Zuckerkulör (Ammoniakverfahren) kann erst bei Vorliegen des 2-Jahresversuchs bei dem CIVO-Institut in den Niederlanden und der Untersuchungen, die bei der BIBRA im Vereinigten Königreich im Gange sind, getroffen werden.

26. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Trifft der in der Bild-Zeitung vom 23. Juni 1976 angesprochene Sachverhalt zu, daß die Bundesregierung „kein Geld für die längst fällige Untersuchung der Nebenwirkungen der Pille hat", und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen im gesundheitlichen Interesse der weiblichen Bevölkerung zu tun?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 17. August

Der in der Bild-Zeitung dargestellte Sachverhalt, die Bundesregierung habe kein Geld für die längst fällige Untersuchung der Pille, trifft nicht zu, vielmehr sind längst mehrere Forschungsvorhaben in Angriff genommen.

Die Bundesregierung läßt seit 1972 eine Langzeitstudie über Nebenwirkungen oraler Kontrazeptiva durchführen, deren Kosten sich auf insgesamt 15 Millionen DM belaufen. Diese Langzeitstudie hat die Zielsetzung, spezielle Einzelfragen wie Auswirkungen auf die Zielorgane, Thrombosegefahr, Mamma-Karzinom u. a. zu klären und besteht dementsprechend aus mehreren Teilen.

Zugleich werden vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit folgende weitere Forschungsvorhaben gefördert:

1. prospektive Studie zur Erfassung der Einwirkung hormonaler Kontrazeptiva auf die Kindesentwicklung.
2. cytogenetische Untersuchungen an Aborten nach Absetzen der Ovulationshemmer, nach kurzfristig vorangegangenen Schwangerschaften und bei zyklusgestörten Frauen.
3. Untersuchungen über den Metabolismus von kontrazeptiv wirkenden Arzneimitteln.

27. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die weitere unbehinderte Berufsausübung für staatlich anerkannte Heilpraktiker dadurch zu gewährleisten, daß sie für geeignete Arzneimittel, die der Verschreibungspflicht unterstellt worden sind oder künftig unterstellt werden, ein begrenztes Verschreibungsrecht durch Heilpraktiker zuläßt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 18. August

Das geltende Arzneimittelrecht sieht vor, daß Arzneimittel, deren Anwendung der Kontrolle durch einen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt bedarf, auch nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen. Die verschreibungspflichtigen Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen werden durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 35, 35 a des Arzneimittelgesetzes bestimmt. Die Ermächtigungen hierfür sind eng begrenzt. Vor Erlaß der Verordnung nach § 35 ist ein Beirat zu hören, dem auch ein Heilpraktiker als Mitglied angehört. Alle anderen Arzneimittel dürfen auf Verschreibung eines Heilpraktikers abgegeben werden.

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts, das der Deutsche Bundestag kürzlich verabschiedet hat, hat diesen Grundsatz bestätigt.

28. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Zulassungsvoraussetzungen für Heilpraktiker so klar zu fassen, daß Wohnsitzmanipulationen nicht mehr möglich sind, und den Begriff „Gefahr für die Volksgesundheit" in § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz so zu präzisieren, daß eine einheitliche Anwendung im gesamten Bundesgebiet gewährleistet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 18. August

Soweit Sie mit dem Begriff „Wohnsitzmanipulationen" Fälle ansprechen, in denen Antragsteller nach abschlägig beschiedenem Antrag auf Erlaubniserteilung ihren Wohnsitz zum Zwecke der Antragstellung bei einer anderen Behörde verlegen oder einen zweiten Wohnsitz begründen, kann auch nach jetzigem Recht dem Versuch von Manipulationen dadurch begegnet werden, daß sich die um Erlaubnis angegangene Behörde durch Nachfrage bei infrage kommenden Behörden über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet. Nach meinen Informationen wird auch in den Ländern bei kürzlich zurückliegendem Wechsel des Wohnsitzes so verfahren. Eine generelle gegenseitige Unterrichtung zwischen den Ländern über nicht bestandene Heilpraktikerprüfungen wurde hingegen bisher auch unter dem Gesichtspunkt der Effektivität nicht als erforderlich angesehen. Bezüglich einer Präzisierung des Begriffs „Gefahr für die Volksgesundheit" hat sich im Vergleich zur Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Gansel für die Fragestunde am 17./19. Oktober 1973 (vgl. Stenographischer Bericht über die 58. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1973, Anlage 20) im wesentlichen kein neuer Sachstand ergeben.

Eine einheitliche Handhabung der Überprüfung kann nach Auffassung der Bundesregierung durch Absprachen zwischen den Ländern erreicht werden. Die Bundesregierung ist laufend bemüht, auf Einheitlichkeit bei der den Ländern obliegenden Ausführung des Heilpraktikergesetzes hinzuwirken.

29. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Frau Bundesminister Focke eine Anhebung der Krankenhauspflegesätze um 6,5 v. H. als angemessen betrachtet, und beabsichtigt die Bundesregierung, durch Veröffentlichung derartiger Zahlen die Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Krankenhausträgern, die das Ziel haben, einen kostendeckenden Pflegesatz zu erreichen, zu beeinflussen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 18. August

Auf Grund eingehender Beratungen in der Bund-Länder-Kommission nach § 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) hat sich Frau Bundesminister Focke gemeinsam mit den zuständigen Ministern der SPD/FDP-regierten Länder für eine Entschließung folgenden Wortlauts eingesetzt:

„Die zuständigen Minister und Senatoren der Länder sind sich klar darüber, daß die Höhe der Pflegesätze durch verschiedene Kostenfaktoren beeinflußt wird und daß nach den besonderen Verhältnissen des Krankenhauses und nach den bisherigen Ergebnissen der Kostendämpfung in den Ländern differenziert werden muß. Nach den derzeit verfügbaren Angaben gehen sie davon aus, daß die für die Pflegesätze maßgebenden Selbstkosten der Krankenhäuser im Jahr 1976 auf Grund der zum 1. Februar 1976 wirksam gewordenen Tarifabschlüsse einschließlich der lohngebundenen Kosten und der Preisentwicklung bei den Sachkosten und der Pauschale für Instandhaltung und Instandsetzung gegenüber den vergleichbaren Kosten des Vorjahres um bis zu 6,5 v. H. steigen werden. Die zuständigen Minister und Senatoren werden zusammen mit den Betroffenen darauf hinwirken, daß der oben genannten Wert für die Personal- und Sachkosten von den Krankenhäusern nicht überschritten wird. Dabei besteht volles Einverständnis, daß die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt werden darf."

Hieraus ergibt sich, daß 6,5% nicht als absolute Obergrenze vereinbart werden sollten, sondern als ein Richtwert für die Berücksichtigung der zum 1. Februar 1976 wirksam gewordenen Tarifabschlüsse und der Preisentwicklung bei den Sachkosten. Im übrigen wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß dieser Wert differenziert nach den besonderen Verhältnissen des Krankenhauses angewandt wird. Daneben war immer vorgesehen, daß auch zusätzliche andere Kostenfaktoren, sofern sie ausreichend begründet sind, bei der Pflegesatzfestsetzung berücksichtigt werden können.

Die Bundesregierung bedauert, daß die CDU/CSU-regierten Länder sich diesen Bemühungen des Bundes und der SPD/FDP-regierten Länder zu einer angemessenen Berücksichtigung bestimmter Kostenfaktoren nicht angeschlossen haben.

30. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Werkstätten zur Eingliederung Nichtseßhafter es in der Bundesrepublik Deutschland gibt, und werden diese Werkstätten nur dann anerkannt, wenn sie auch geistig und körperlich Behinderte aufnehmen, bzw. sollen künftig Nichtseßhafte in die anerkannten Behindertenwerkstätten integriert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 18. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland etwa 130 Einrichtungen mit ca. 13 000 Plätzen gibt, in denen „stationäre" Nichtseßhaftenhilfe geleistet wird. Viele dieser Einrichtungen — ihre genaue Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt — sind Werkstätten oder auch eine Landwirtschaft angegliedert. Dies gilt vor allem für die Arbeiterkolonien, die von freien Verbänden der Wohlfahrtspflege eingerichtet worden sind.

Die Anerkennung der Werkstätten in Nichtseßhafteneinrichtungen wird von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als dem für das Schwerbehindertengesetz zuständigen Ressort geprüft. Es geht dabei vor allem um die Grundfrage, ob Nichtseßhafte zugleich auch Behinderte im Sinne rehabilitationsrechtlicher Vorschriften sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sieht sich bei dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über die Ursachen der Nichtseßhaftigkeit und damit über den Umfang möglicher Behinderungen dieser Personengruppen z. Z. nicht in der Lage, die Frage der Anerkennung dieser Werkstätten abschließend zu beurteilen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat eine Untersuchung über die sozialisationshemmenden Ursachen der Nichtseßhaftigkeit in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Laufe des Jahrs 1977 erwartet wird. Erst dann wird sich die Frage abschließend beantworten lassen, ob Nichtseßhafte nicht auch zugleich Behinderte sind bzw. eine Gleichbehandlung Nichtseßhafter mit Behinderten geboten oder zweckmäßig ist, und ob Werkstätten für Behinderte im Sinne der Konzeption des Schwerbehindertengesetzes nach ihrer Funktion und Ausgestaltung als Einrichtung der beruflichen Rehabilitation auch für die Resozialisierung Nichtseßhafter geeignet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

31. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Anordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung über die Stilllegung und den Abbau des Präzisionsflugradars (PAR) auf dem Düsseldorfer Verkehrsflughafen für gerechtfertigt, obwohl dadurch die Flugsicherheit bei Schlechtwetterlagen erheblich beeinträchtigt wird und alle Betroffenen und Sachverständigen diese Maßnahmen aus guten Gründen ablehnen, und wird die Bundesregierung die Bundesanstalt auffordern, diese Maßnahme zu unterlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 22. Juli

Die Entscheidung zur Einstellung der Präzisions-Anflug-Radar (PAR)-Dienste auf den Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesanstalt für Flugsicherung bereits im Jahr 1975 im Einvernehmen mit meinem Hause nach sorgfältiger Abwägung aller Aspekte und nach Absprache mit den Nutzern getroffen. Sie steht im Einklang mit der internationalen Entwicklung.

So hat auch die Federal Aviation Administration, die Flugsicherungsbehörde der USA, in ihrem Lande die Einstellung der PAR-Dienste weitgehend abgeschlossen.

Die Annahme, ohne PAR-Anlagen sei bei Schlechtwetterlagen die Flugsicherung bzw. die Sicherheit im Endanflug nicht zu gewährleisten, ist nicht zutreffend. An jedem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland stehen gleichzeitig mehrere international anerkannte, sichere und den Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) entsprechende Instrumentenanflugverfahren zur Verfügung.

Die bevorstehende Einstellung der PAR-Dienste an den deutschen Flughäfen ist der Öffentlichkeit und den Fluglotsen bereits im letzten Jahr mitgeteilt worden. Die „Betroffenen" und „Sachverständigen", die sich an der gegenwärtigen Pressekampagne gegen die Einstellung der PAR-Dienste zum 1. Juli 1976 beteiligen, haben keine Einwände dagegen erhoben, daß die PAR-Anlagen auf den Flughäfen Frankfurt, Hamburg, Köln/Bonn und München bereits zum 1. Oktober 1975 außer Betrieb genommen wurden — obwohl dort durchaus vergleichbare Verhältnisse vorliegen.

32. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesbahndirektion Stuttgart, wonach Reisenden der 2. Klasse Sitzplätze in der 1. Klasse eines Zuges nur dann zuzuweisen sind, „wenn es sinnvoll erscheint", obwohl § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung fordert, daß dem Reisenden der 2. Klasse „tunlichst" in der 1. Klasse ein Platz anzuweisen ist, sofern dort einer frei ist und in der 2. Klasse kein Sitzplatz mehr zu erhalten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 27. Juli

Die Auffassung der Bundesbahndirektion Stuttgart ergibt sich aus der Entwicklung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO). Die gegenwärtige EVO-Fassung, nach der gem. § 14 Abs. 3 Reisenden mit Fahrausweis 2. Klasse, die in der 2. Wagenklasse keinen Sitzplatz erhalten können, tunlichst ein Platz in der 1. Wagenklasse anzuweisen ist, wurde bereits mit der EVO-Neuausgabe am 1. Oktober 1928 eingeführt. Sie löste die bis dahin geltende Bestimmung ab, die dem Fahrgast nur Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse einräumte, für die der Fahrausweis galt, und bei Benutzung einer höheren Wagenklasse — auch nach Einweisung — in jedem Falle die Zahlung des Fahrpreisunterschiedes vorschrieb.

Mit der damaligen Neuregelung sollten dem Fahrgast mit Fahrausweis 2. Klasse im Falle der Unterbringung in der nächst höheren Wagenklasse in erster Linie zusätzliche Kosten erspart werden. Der Begriff „tunlichst" = angebracht, zweckmäßig (Wahrig: Deutsches Wörterbuch, Ausgabe 1974) wurde seinerzeit bewußt verwendet, um die Eisenbahn vor zu weit gehenden Ansprüchen zu schützen. Die EVO-Kommentare von Kittel (1928) und Dr. Finger (1962) 3. Auflage, betonen deshalb auch unmißverständlich, daß auf eine Platzzuweisung in der 1. Wagenklasse für Reisende mit 2. Klasse-Fahrausweis kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr muß der Eisenbahn überlassen bleiben, ob und in welchem Ausmaß eine Zuweisung „tunlichst" ist.

Wie mir die Deutsche Bundesbahn mitteilt, ist ihr Personal angewiesen, diesen Bestimmungen soweit irgend möglich, Rechnung zu tragen. Dabei hat sie allerdings die unterschiedlichen Verhältnisse bei jedem Zug entsprechend ihren Erfahrungen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung räumt ein, daß das Wort „tunlichst" heute im Gegensatz zu der Zeit der Einfügung im Jahr 1928 nicht mehr zu den gebräuchlichsten gehört und wird bei der nächsten Novellierung des § 14 Abs. 2 der EVO eine modernere Fassung in Betracht ziehen. Im übrigen erscheint ihr aber eine sinnvolle Handhabung dieser Bestimmung wichtiger zu sein als eine Auseinandersetzung über den Wortgebrauch.

33. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die im Fünfjahresplan 1976 bis 1980 vorgesehene Zuleitung der Bundesautobahn Lüttich—Rhein-Main-Gebiet (A 60) bei Alzey auf die A 63 zu einer Überlastung des Mainzer Rings führen wird, und wenn ja, welche Alternative hierzu wird die Bundesregierung daher bis wann vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 26. Juli

Die Führung der A 60 zwischen der Hunsrückhöhenstraße (B 327) und dem Rhein-Main-Gebiet liegt noch nicht fest. In Kürze wird eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung anlaufen, die darüber Aufschluß geben soll, welche Linie von der Hunsrückhöhenstraße in Richtung Osten zu bevorzugen ist. Dabei werden mehrere Varianten mit verschiedenen Zielrichtungen untersucht werden.

34. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Welche Unterstützung hat die Bundesregierung den deutschen Reedern bei den Verhandlungen der Reeder westlicher Industrienationen mit der Sowjetunion über deren Dumping-Praktiken gegeben, oder hat die Bundesregierung die Reeder wissen lassen, sie müßten sich erst einmal selbst helfen, obwohl die sowjetischen Ratenunterbietungen mit bis zu 60% eindeutig politischen Charakter haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 28. Juli

Zwischen Bundesregierung und Reedern ist schon geraume Zeit vor den Gesprächen der westlichen Reederabordnung mit dem sowjetischen Reederverband am 5. und 6. Juli 1976 in Leningrad Einvernehmen darüber erzielt worden, daß zunächst versucht werden soll, die durch die Konkurrenz der Staatshandelsflotten des Ostblocks entstehenden Probleme auf kommerzieller Ebene zu lösen, und daß Interventionen der Regierung erst in Betracht gezogen werden, wenn auf diesem Weg nicht weiter zu kommen ist. Diese Haltung entspricht derjenigen der Zwischenstaatlichen Beratenden Schiffahrtsgruppe — CSG — (12 westeuropäische Länder und Japan) sowie der Vereinigung der Reederverbände dieser Länder (CENSA), welche die Reederabordnung nach Leningrad entsandt hat.

35. Abgeordneter **Hoffie** (FDP)

Wieviel Unfälle haben sich in den vergangenen Jahren deshalb ereignet, weil Kraftfahrer die Autobahn in falscher Richtung befuhren, Aus-/Einfahrten verwechselten oder wegen falscher Zu-/Ausfahrt ihr Fahrzeug gewendet haben?

36. Abgeordneter **Hoffie** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die Verkehrssicherheit dadurch zu erhöhen, daß auf den Fahrbahnen der Ein- und Ausfahrten in die vorgeschriebene Fahrtrichtung weisende Pfeile aus reflektierendem Material aufgebracht werden, um dadurch eine zusätzliche Orientierungshilfe zu den herkömmlichen Schildern zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 28. Juli

Bisher liegen Erhebungen aus den Ländern Bayern und Hamburg vor. Danach ergaben sich in Bayern auf Grund nachgewiesener Fehlfahrten im Durchschnitt eine Fehlfahrt pro drei Anschlußstellen in fünf Jahren, während in Hamburg in diesem Zeitraum keine Fehlfahrten registriert worden sind.

Im übrigen darf ich auf die in diesem Zusammenhang dem Abgeordneten Dr. Wernitz in der Fragestunde am 14./15. Januar 1976 gegebenen Antworten Bezug nehmen.

Wegen der starken Beachtung des Unfalltyps „Fehleinfahrten" in der Öffentlichkeit wurden daraus abzuleitende Fragen in letzter Zeit wiederholt mit den obersten Straßenbau- und Verkehrsbehörden der Länder erörtert. Die beidseitige Aufstellung des Zeichens 267 StVO „Verbot der Einfahrt" an der „falschen" Fahrbahn und erforderlichenfalls das Aufbringen von Markierungsknöpfen zur besseren Erkennbarkeit der Fahrstreifenbegrenzung wird allgemein für ausreichend angesehen.

Vorschläge, Pfeile auf die Rampenfahrbahnen zu bringen, wurden schon von anderer Seite aus vorgelegt. Ich habe deshalb bereits vorgesehen, diese Frage auf der nächsten Besprechung über verkehrstechnische Angelegenheiten mit den Vertretern der obersten Straßenbaubehörden der Länder im Herbst dieses Jahres zu erörtern.

37. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, der unterfränkischen Landwirtschaft angesichts des dortigen akuten Futtermangels dadurch zu helfen und überstürzte Abschlachtaktionen damit zu verhindern, daß sie die Deutsche Bundesbahn veranlaßt, für den Transport von Stroh aus anderen Landesteilen (Südbayern zum Beispiel) verbilligte Frachtraten anzubieten oder für solche Transporte Raum der Bundeswehr kostenlos zur Verfügung stellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 30. Juli

Der Bundesminister für Verkehr hat auf Anregung des Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 23. Juli 1976 der Deutschen Bundesbahn die Auflage erteilt, bei Transporten von Heu und Stroh zu Bahnhöfen in den von der Dürre hart betroffenen Gebieten in der Zeit vom 7. Juli 1976 bis 31. August 1976 eine Ermäßigung von 40% gegenüber dem Regeltarif Klasse C zu gewähren.

Darüber hinaus führt die Bundeswehr kostenlos Transporte bis zu einer Höchstentfernung von insgesamt 150 km (für Hin- und Rückfahrt vornehmlich im Zu- und Nachlauf zur Schienenbeförderung durch, es sei denn, daß ein geeigneter Umladebahnhof im Rahmen der genannten Transportentfernung nicht vorhanden ist und die anfallenden Umladekosten unverhältnismäßig hoch sind und wesentlich über den anfallenden Mehrkosten für einen längeren Straßentransport durch die Bundeswehr liegen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann hiervon auf Anordnung der Wehrbereichskommandos abgewichen werden.

38. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesbahnplan einer Halbierung des Streckennetzes zu einer Verunsicherung der ländlichen Gebiete geführt hat und daß schon jetzt die öffentliche Verkehrsbedienung in ländlichen Bereichen absolut ungenügend ist — wie der Präsident des Deutschen Landkreistags in seiner Kritik an der Verkehrspolitik des Bundes behauptet —, und wenn ja, welche Haltung nimmt die Bundesregierung dazu ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 30. Juli

Nach Bekanntwerden des Ergebnisberichts über die betriebswirtschaftliche Netzuntersuchung der Deutschen Bundesbahn (DB) sind durch voreilige und nicht immer sachgerechte Publikationen Besorgnis und Verunsicherung in der Bevölkerung ausgelöst worden. Inzwischen konnten die Diskussionen durch entsprechende Aufklärungsarbeit weitgehend versachlicht werden, so daß wohl nicht mehr von einer allgemeinen Verunsicherung gesprochen werden kann, zumal die endgültige Entscheidung über das Streckennetz der DB nicht nach betriebswirtschaftlichen, sondern nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien getroffen werden wird. Die Bundesregierung ist bestrebt, hinsichtlich des gesamtwirtschaftlichen Streckennetzes der DB zu einer ausgewogenen Lösung zu kommen. Ein Arbeitskreis auf Staatssekretärsebene sorgt dafür, daß neben den rein verkehrlichen auch andere Gesichtspunkte (Erschließung, Umweltschutz usw.) zur Geltung kommen. Eine Beratergruppe sowie die laufende Zusammenarbeit mit den Landesregierungen sollen gewährleisten, daß insbesondere auch die regionalen Probleme unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Bei allen notwendigen Maßnahmen für eine eventuelle Umstrukturierung in der Fläche wird stets die Dispositionssicherheit des Kunden und die Sozialverträglichkeit im Vordergrund stehen. Es bleibt bei einem bedarfsorientierten Angebot.

Die öffentliche Verkehrsbedienung darf nach dem heutigen Stand — auch in ländlichen Bereichen — im großen und ganzen als ausreichend bezeichnet werden. Wünsche werden immer offen bleiben; doch die Behauptung eines „absolut ungenügenden" Verkehrsangebots ist unzutreffend.

39. Abgeordneter **Dr. Schweitzer** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sie nicht die Absicht hat, sich aus dem Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH zurückzuziehen, und ist sie darüber hinaus bereit, sich dafür einzusetzen, daß ein Betrag von rund 50 000 DM bereitgestellt wird für die genauere planerische Berechnung einer alternativen kürzeren Rennstrecke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 13. August

Die Bundesregierung beabsichtigt z. Z. nicht, sich aus dem Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH (NG) zurückzuziehen.

Die Bereitstellung eines Betrags von rund 50 000 DM für die genaueren planerischen Berechnungen einer alternativ kürzeren Rennstrecke bedarf eines gemeinsamen Beschlusses der an der NG beteiligten Gebietskörperschaften.

40. Abgeordneter **Pensky** (SPD)

Wird durch den Abbau des Präzisionsflugradars auf dem Düsseldorfer Flughafen durch die Bundesanstalt für Flugsicherung das Landerisiko in nicht vertretbarer Weise so erhöht, daß der Flugbetrieb in der gegenwärtigen Art nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wie Piloten nach Berichten der Rheinischen Post (Ausgabe Ratingen) vom 14. Juli 1976 beklagt haben?

41. Abgeordneter **Pensky** (SPD)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, um Aufrechterhaltung und Sicherheit des Flugbetriebs im gegenwärtigen Rahmen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 11. August

Durch die am 1. Juli 1976 vorgenommene Einstellung der Präzisions-Anflug-Radar (PAR)-Dienste am Flughafen Düsseldorf wurde die Sicherheit der Instrumentenanflüge auf diesem Flughafen in keiner Weise beeinträchtigt. Dort, wie auch an den übrigen internationalen Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland stehen mehrere international anerkannte, sichere und den Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) entsprechende Instrumentenanflugverfahren gleichzeitig zur Verfügung. Selbst bei extrem schlechten Wetterverhältnissen ist mit deren Hilfe ein sicherer Anflug gewährleistet.

Der Flugbetrieb am Flughafen Düsseldorf ist seit dem 1. Juli 1976 ebenso wenig einzuschränken wie an den Flughäfen Hamburg, Köln/Bonn, Frankfurt und München, wo die PAR-Dienste bereits am 1. Oktober 1975 eingestellt wurden.

42. Abgeordneter **Dr. Wittmann (München)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die bayerische Landeshauptstadt München zum Zweck des Ausbaus des Mittleren Rings an der Landshuter Allee (Tunnelbau) einen Antrag auf Bundeszuschuß gestellt hat, und in welchem Umfang kann diese Baumaßnahme gegebenenfalls vom Bund finanziell gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 28. Juli

Beim Bundesverkehrsministerium liegt bisher ein Antrag der Stadt München auf Förderung der Maßnahme im Zuge der Landshuter Allee nicht vor. Die Maßnahme ist allerdings im Programm des Landes Bayern für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus 1975 bis 1979 nach § 5 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) vorgemerkt.

Sofern die Voraussetzungen des § 3 GVFG erfüllt werden, kann mit einer Förderung des Bauvorhabens in Höhe von rund 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gerechnet werden. Einzelheiten müssen mit dem Land Bayern — oberste Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern — geregelt werden, das für die Aufstellung und Abwicklung der Programme zuständig ist.

43. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** (CDU/CSU)

Ist die Fortführung des sechs-streifigen Ausbaus der Oberrheintal-Autobahn bis zur Ausfahrt Offenburg im Anschluß an die Erweiterung der Strecke Karlsruhe—Rastatt auf sechs Spuren, wie sie laut Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1981 bis 1985 vorgesehen ist, in Aussicht genommen, nachdem die Erfahrung zeigt, daß sich der starke Nord-Süd-Verkehr auf dieser Autobahn erst bei der Anschlußstelle Offenburg in drei Richtungen gabelt, nämlich in Richtung Basel, in Richtung Frankreich sowie in Richtung Bodensee—Schwarzwald, bzw. der Süd-Nord-Verkehr sich hier wiederum konzentriert?

44. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** (CDU/CSU)

Sind für die Erweiterung der Autobahnstrecke Rastatt—Offenburg auf sechs Streifen bereits Vorarbeiten in die Wege geleitet, und bis wann kann mit diesem Ausbau gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Bei der Überarbeitung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen hat der 6-spurige Ausbau der Bundesautobahn A 5 Karlsruhe—Basel zwischen den Anschlußstellen Rastatt und Baden-Baden die Dringlichkeitsstufe I b und in der Weiterführung zwischen den Anschlußstellen Baden-Baden und Offenburg die Dringlichkeit „Möglicher weiterer Bedarf" erhalten. Dies bedeutet, daß aus heutiger Sicht voraussichtlich nach 1985 mit dem

Ausbau zwischen Rastatt und Baden-Baden begonnen wird; allerdings läßt es sich derzeit noch nicht übersehen, wann der Ausbau zwischen Baden-Baden und Offenburg realisiert werden kann.

Was die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten anbetrifft, so kann die dafür im Auftrag des Bundes tätige Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg bei der sehr begrenzten Personalkapazität verständlicherweise nur für solche Maßnahmen die Ausarbeitung der Pläne vornehmen, deren Realisierung in absehbarer Zeit bevorsteht.

45. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Welche genauen Planungsvorstellungen (Zeitablauf usw.) bestehen hinsichtlich des Baus der Autobahn A 48, insbesondere des Teilstücks Wetzlarer Kreuz/Krofdorf—Gleiberg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 11. August

Das Teilstück der Bundesautobahn A 48 zwischen dem Autobahnkreuz Wetzlar (A 45) und der AS Krofdorf/Gleiberg ist gemäß der Überprüfung des Bedarfsplanes der Bundesfernstraßen mit einer Fahrbahn in Dringlichkeit I b eingestuft worden, die zweite Fahrbahn ist als möglicher weiterer Bedarf vorgesehen. Die Planungs- und Bauvorbereitungen sind darauf abgestellt, daß mit dem Bau einer Fahrbahn im Laufe des 2. Fünfjahresplanes (1981 bis 1985) begonnen werden kann.

Der östliche Streckenabschnitt der A 48 zwischen der A 49 nördlich Giessen bis Reiskirchen (A 5/A 48) ist mit einer Fahrbahn im Bau. Voraussichtliche Fertigstellung 1979. Die zweite Fahrbahn ist als möglicher weiterer Bedarf vorgesehen.

Die A 48 westlich des Autobahnkreuzes Wetzlar ist insgesamt als möglicher weiterer Bedarf eingestuft. Über ihre Verwirklichung können z. Z. noch keine Angaben gemacht werden.

46. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Ausbau der Bundesstraße 229 zwischen Ortsausgang Radevormwald und Grenze Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. August

Für die B 229 zwischen dem Ortsausgang Radevormwald und der Grenze Landschaftsverband Westfalen-Lippe besteht derzeit keine Ausbauabsicht.

47. Abgeordneter **Reiser** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für normal, wenn an fahrbaren und festen Kiosken mancher Bahnhöfe der Bundesrepublik Deutschland rechtsextreme Druckerzeugnisse (wie sie der Bericht des Bundesverfassungsschutzamts aufführt) demonstrativ mit Schlagzeilen auf der Titelseite wie „Verbrecher Gierek besucht

Bonn", „Strauß oder Brandt — wer ist Deutschlands Unglück?", „So lügt das Fernsehen" feilgeboten werden, oder beabsichtigt die Bundesregierung, die Deutsche Bundesbahn zu veranlassen, in diesbezügliche Pachtverträge eine entsprechend konkretere Klausel als bisher aufnehmen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. August

Die von Ihnen beanstandeten Schlagzeilen stellen auch nach Ansicht der Bundesregierung keinen vertretbaren Beitrag zur politischen Meinungsbildung dar. Wie Ihnen bereits in der Antwort auf Ihre Frage 30 (Drucksache 7/5482) mitgeteilt worden ist, wird die Verbreitung von Druckerzeugnissen links- oder rechtsextremen Inhalts auch auf Bahngelände grundsätzlich nur durch § 86 StGB beschränkt. Nach meinen Feststellungen fallen auch die neuerlich von Ihnen beanstandeten Druckerzeugnisse nicht unter diese Vorschrift. Die Bundesregierung sieht deshalb im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Deutsche Bundesbahn (DB) keine Möglichkeit, die Verbreitung derartiger Schriften auf Bahngelände durch entsprechende konkretere Klauseln als sie bisher schon in der zwischen DB und Bahnhofsbuchhändlern abgeschlossenen Pachtverträgen vorgeschrieben sind, zu unterbinden.

48. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Zugleitung Süd/Nord der Deutschen Bundesbahn nun doch von Bad Hersfeld nach Frankfurt verlegt werden soll, nachdem sie vor einigen Jahren schon einmal von Bad Hersfeld nach Kassel verlegt worden war, welche Kosten entstehen für die erneuten Verlegungsmaßnahmen, und wie wird die Maßnahme begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Wie in meiner Antwort auf Ihre zur Fragestunde am 15./16. Oktober 1975 eingereichten Fragen bereits ausgeführt, strebt die Deutsche Bundesbahn (DB) seit Jahren die Konzentration des Betriebsleitstellendienstes an, um dessen Effizienz zu verbessern. Die Ihnen im Zusammenhang mit der weiteren Begründung dieser Maßnahmen angekündigte Verlegung der Zugleitung Bad Hersfeld nach Frankfurt (Main) soll nach Mitteilung der DB nunmehr voraussichtlich im Frühjahr 1977 durchgeführt werden. Durch die Verlegung der Zugleitung entstehen Kosten für den Abbau der Fernmeldeanlagen an Bad Hersfeld und den Aufbau der Fernmeldeanlagen in Frankfurt (Main) sowie für darüber hinaus notwendige Arbeiten, die durch bahneigene Kräfte mit einem Aufwand von ca. 150 Tagewerken durchgeführt werden sollen. Sie sind nach Auffassung der DB durch die zu erwartenden Verbesserungen in der Betriebsführung gerechtfertigt.

49. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Deutsche Bundesbahn einzuwirken mit dem Ziel, daß die in den nächsten Wochen beabsichtigten erheblichen Einschränkungen im Kundendienst auf der Strecke Bebra-Obersuhl in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze (Schließung von Fahrkartenschaltern, Gepäckabfertigungen u. a.) unterbleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Die Entscheidung über organisatorische Maßnahmen im Gepäck- und Expreßgutverkehr sowie im Fahrkartendienst liegt in der Hand des Vorstands der Deutschen Bundesbahn. Er entscheidet selbständig und ohne an Weisungen gebunden zu sein. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, hier in dem von Ihnen vorgetragenen Sinne tätig werden zu können.

50. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Auflösung der Bundesbahnverwaltungsstelle in Rotenburg/Fulda im hessischen Zonenrandkreis Hersfeld-Rotenburg, durch die in dieser vom Abzug öffentlicher Einrichtungen bereits schwer getroffenen Stadt weitere qualifizierte Arbeitsplätze aufgehoben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Organisationsmaßnahmen im Bereich der Außendienststellen der Deutschen Bundesbahn (DB) unterliegen bei der hier vorliegenden Größenordnung nicht der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Sie können auf Grund des allgemeinen Auftrags zu wirtschaftlicher Betriebsführung (§ 28 des Bundesbahngesetzes) von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.

Die DB hat zu der von Ihnen angesprochenen Maßnahme in Rothenburg (Fulda) erklärt, daß der Bahnhof im Zuge des ab Sommerfahrplan 1976 im Güterverkehrs-Bedienungsnetz allgemein schrittweise eingeführten sogenannten Knotenpunktsystems seinen Charakter als selbständige Dienststelle verloren hat und dem Bahnhof Bebra angegliedert wurde. Durch die nunmehr vom Bahnhof Bebra (Knotenpunktbahnhof) wahrgenommene Güterverkehrsbedienung wurde neben einem wirtschaftlichen Einsatz der Betriebsmittel die Einsparung von drei Dienstposten erreicht. Die öffentliche Verkehrsbedienung in Rotenburg (Fulda) wird dadurch nicht berührt.

51. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß im Rahmen des Ausbaues der A 1 von Wißkirchen bis Blankenheim die geplante Autobahnausfahrt Nettersheim, Kreis Euskirchen, beim zweispurigen Ausbau nicht vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. August

Die bisherigen Planungen für die A 1 sahen keine Anschlußstelle „Nettersheim" vor. In der Zwischenzeit hat die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Entwurf für den Anschluß der B 477 an die A 1 nördlich des Orts Zingsheim der Gemeinde Nettersheim erarbeitet. Die Angelegenheit wird zur Zeit geprüft.

52. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß die A 1 frühestens im Jahr 1985 zweispurig bis Blankenheim fertiggestellt ist, und würde nicht bei einem so späten Fertigstellungstermin die notwendige Umgehung des Orts Tondorf in der Gemeinde Nettersheim im Zuge der B 477 und B 51 als Baumaßnahme dringend vorgezogen werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 12. August

Die Bundesregierung ist darum bemüht, die A 1 zwischen Euskirchen und Blankenheim mit vorerst zwei Fahrstreifen baldmöglichst — noch vor dem Jahr 1985 — zu verwirklichen. Entsprechende finanzielle Dispositionen sind getroffen. Einer Umgehung Tondorf im Zuge der B 51, die im überarbeiteten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nur die Dringlichkeitsstufe I b erhalten hat, kommt bei einem solchen Vorgehen keine Vordringlichkeit zu.

53. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung trotz der immer unerträglicher werdenden Verhältnisse auf den Ortsdurchfahrten der B 31 in Friedrichshafen und Kreßbronn daran fest, die Teilstrecke Überlingen–Lindau der geplanten A 98 nicht in die Dringlichkeitsstufe I a und nicht in den Fünfjahresplan 1976 bis 1980 aufzunehmen, und wird sie in diesem Fall wenigstens die Verlegung der B 31 bei Friedrichshafen und Kreßbronn zumindest schwerpunktmäßig in den Fünfjahresplan 1976 bis 1980 vorziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Bei der Überarbeitung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen hat der Neubau der Bundesautobahn A 98 zwischen Überlingen und dem Kreuz bei Wangen die Dringlichkeitsstufe I b erhalten. Dies bedeutet, daß mit der Realisierung dieses Streckenabschnitts nach 1985 gerechnet werden kann. Ein zeitliches Vorziehen ist schon wegen der schwierigen Bauvorbereitungen (Planung und Planfeststellung) sowie auch wegen der Finanzierung kaum möglich. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist im Rahmen des 2. Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 der Neubau der Bundesstraße 31 östlich Friedrichshafen vorgesehen. Im unmittelbaren Anschluß daran soll dann die Verlegung der Bundesstraße 31 im Raum Kreßbronn bis zur bayerischen Landesgrenze durchgeführt werden.

54. Abgeordneter **Dr. Fuchs** (CDU/CSU)

Bis wann ist mit dem Beginn der Erneuerung der Eisenbahnbrücke der Nebenstrecke Passau-Freyung über die Donau bei Hacklstein und bis wann mit der Fertigstellung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, mit der Erneuerung der abgängigen Eisenbahnbrücke über die Donau der Strecke Passau—Freyung noch im Jahr 1977 zu beginnen. Mit der Fertigstellung rechnet sie 1979.

55. Abgeordneter **van Delden** (CDU/CSU)

Trifft die in einer Fernsehsendung getroffene Feststellung zu, wonach die von Schweden entwickelten voll gedeckten (Kabine) Rettungsboote für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Schiffe nicht genehmigt werden, und wenn ja, was ist der Grund für die Nichtzulassung dieses Rettungsbootstyps, welcher von anderen Nationen, insbesondere wegen des größeren Schutzes für die Insassen gegen Kälte und Nässe, anerkannt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. August

Es trifft nicht zu, daß in Schweden entwickelte vollgedeckte Rettungsboote für deutsche Fahrzeuge nicht zugelassen werden.

Geschlossene Rettungsboote deutscher Hersteller sind bereits zugelassen worden.

Anträge über die Zulassung von geschlossenen Rettungsbooten ausländischer, auch schwedischer Hersteller, sind bei der See-Berufsgenossenschaft bisher nicht gestellt worden.

56. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, daß nach § 4 Abs. 2 der Fernmeldeordnung i. V. mit der FTZ-Richtlinie 128 R 2 von der Deutschen Bundespost pro Rettungsleitstelle nur zwei Abfrageanlagen zugelassen werden, obwohl gerade die Rettungsleitstellen in den Ballungsgebieten sowie in Verdichtungsräumen erfahrungsgemäß bis zu sechs Abfrageeinrichtungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb benötigen, und dadurch die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigt wird und u. U. durch verspäteten Einsatz Menschenleben gefährdet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 18. August

Die FTZ-Richtlinie 128 R 2 „Technische Gestaltung der Notruf-Abfrageeinrichtungen für das Notrufsystem 73 der Deutschen Bundespost" ist mit den Bedarfsträgern Polizei und Feuerwehr abgestimmt und im September 1974 herausgegeben worden. In der Richtlinie ist festgelegt, daß die Anschlüsse eines Notruf-Abfrageapparats auch zu einem zweiten Apparat solcher Art geführt werden können. Bei Notruf-Abfrageanlagen ist der Einsatz von mehreren Arbeitsplätzen ohnedies möglich.

Da auch andere Rettungsdienste (z. B. Deutsches Rotes Kreuz) begannen, Rettungsleitstellen zu planen, wurde versucht, die FTZ-Richtlinie auch hierauf anzuwenden. Andere Träger des Rettungswesens sind an die Deutsche Bundespost mit Sonderwünschen herangetreten und haben ihre eigene Konzeption für die Fernmeldeanlagen für Rettungsleitstellen vorgetragen bzw. wollen an der Erarbeitung einer allgemeingültigen Richtlinie beteiligt werden.

Da das Rettungswesen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt wird und mir es nicht möglich ist, mit jedem Träger des Rettungswesens einzeln über derartige Einrichtungen zu verhandeln, habe ich die Rettungsdienste gebeten, sich an die „Ständige Konferenz des Rettungswesens", einer Arbeitsgruppe aller Interessenverbände des Rettungswesens unter Vorsitz des Bundeministers für Verkehr zu wenden, damit von dieser auch ihre Interessen vertreten werden können. Außerdem hat sich zur Koordinierung aller Vorschläge bezüglich der Fernmeldeanlagen für Rettungsleitstellen in den Bundesländern der Arbeitskreis V der ständigen Konferenz der Innenminister des Problems angenommen. Wie mir vor einigen Tagen von dieser Seite mitgeteilt wurde, soll über einen gemeinsamen Vorschlag für den Einsatz mehrerer Arbeitsplätze bei Rettungsleitstellen in einer der nächsten Sitzungen entschieden werden. Über den mir dann vorgelegten Vorschlag zur Regelung des Problems werde ich kurzfristig entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

57. Abgeordneter **Dr. Klein (Stolberg)** (CDU/CSU)

Welche rechtlichen, organisatorischen, personellen Konsequenzen und Konsequenzen für die Arbeitsaufgabe wird die Untergliederung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung unter das Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 32 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes für das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und für seine Mitarbeiter haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz vom 17. August

Mit Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gehen die Rechte und Pflichten und das Vermögen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über (§ 33 Satz 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes). Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung werden innerhalb des Bundesinstituts unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung fortgeführt. Die Rechte und Pflichten aus den Dienstverträgen gehen kraft Gesetzes auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über; für die Beamten gelten die besonderen Regelungen des Beamtenrechts.

58. Abgeordneter **Dr. Klein (Stolberg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in einer Resolution niedergelegte Meinung der Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, ,daß die vordringliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, die Berufsbildung und ihre Reform durch Forschung zu fördern und insbesondere „die Grundlagen der Berufsbildung zu klären", „Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln" sowie „die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten" in dem (inzwischen verabschiedeten) Entwurf des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu kurz gekommen (sei)'?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz vom 17. August

Die Bedeutung, die den Forschungsaufgaben in dem neuen Bundesinstitut für Berufsbildung zukommt, wird nicht geringer werden. In gleicher Weise wie nach geltendem Recht wird auch nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz das Forschungsprogramm im Zusammenwirken mit allen Beteiligten im Hauptausschuß des Bundesinstituts beschlossen werden.

Bonn, den 25. August 1976